

Anlage 1 zur DS 1328/16

Herstellung des Benehmens gemäß §74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG im Rahmen des Vorhabens "Neubau Fernverkehrsbehandlungsanlage Erfurt, km 105,830 – km 106,430 (Str.6340)"

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt

Die Stadtverwaltung Erfurt stimmt der Plangenehmigung entsprechend der mit Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 06.06.2016 übergebenen Plangenehmigungsunterlage unter Berücksichtigung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu:

1. Untere Bodenschutzbehörde

Im Ergebnis des Gutachtens zur orientierenden Untersuchung Standort 3034, Erfurt/Werk vom Juni 1999 wurden im Bereich der geplanten Fernverkehrsbehandlungsanlage keine Altlastenverdachtsbereiche ausgewiesen. Anfallendes Aushubmaterial ist gemäß TR LAGA zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde erhebt keine Einwendungen zu der vorgelegten Plangenehmigungsunterlage.

3. Untere Naturschutzbehörde

Zum bauzeitlichen und langfristigen Schutz der Zauneidechsenpopulation (streng geschützt nach Anhang IV der Richtlinie 93/43/EWG (FFH-Richtlinie) sind mit Verweis auf die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 Bundesnaturschutzgesetz die Maßnahmen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §14 ff. BNatSchG gemäß Landschaftspflegerischem Fachbeitrag (04/2016) in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

- 001_V: Vorhandene Zauneidechsen sind im Bereich des Baufeldes durch regelmäßiges Mahd der Schotterflächen bis zum Baubeginn zu vergrämen.
- 002_V: Flächige Baumaterialien im Bereich der Baustelle sind zu vermeiden.
- 003_V: Das Baufeld ist unmittelbar vor Baubeginn durch einen Sachverständigen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen und ggf. umzusiedeln. Die getroffenen Maßnahmen und Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung vor Baubeginn der Baumaßnahmen mitzuteilen.
- 001_A: Angrenzend an das Baufeld sind Krautfluren trockener mesophiler Standorte sowie Zauneidechsenhabitate gemäß Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag auf einer Gesamtfläche von 1.515 m² herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Maßnahme ist unmittelbar nach Abschluss des Neubaus der Fernverkehrsbehandlungsanlage zu realisieren. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Die Maßnahmenfläche 001_A ist zum Gleis 301 hin in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde einzuzäunen.

4. Untere Abfallbehörde

Die abfallrechtlichen Belange sind in der Unterlage berücksichtigt. Seitens der unteren Abfallbehörde gibt es keine Nachforderungen.

5. Untere Immissionsschutzbehörde

Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind in der übergebenen Unterlage berücksichtigt. Die untere Immissionsschutzbehörde erhebt keine Einwände zu den vorgelegten Planungsunterlagen.

6. Entwässerungsbetrieb

- Nach der Erstellung der Plangenehmigungsunterlage fanden bereits weitere Abstimmungen mit der DB Netz AG und dem Planungsbüro zum Vorhaben statt. Die Abwasserplanung für die gleichzeitig laufende Eisenbahnkreuzungsmaßnahme EÜ Azmannsdorfer Weg wurde verändert, so dass der Schmutzwasseranschluss in der vorliegenden Unterlage noch nicht den Veränderungen entspricht. In der zwischenzeitlich übergebenden Entwurfsplanung mit Stand 29.06.2016 ist der Schmutzwasseranschluss korrekt geplant; der Anschluss an den neuen Schmutzwasserkanal DN 500 im Azmannsdorfer Weg erfolgt allerdings in PE-HD mit einem Anschlussstutzen (ohne zusätzlichen Schacht).
- Der Oberflächenwasseranschluss an den im Azmannsdorfer Weg verbleibenden Kanal DN 300 soll mit einem DN 150 PE-HD erfolgen.
- Die Genehmigungsplanung ist auf diesen Abstimmungsstand abzustellen.
- Neben dem bahninternen Höhensystem ist in der Planunterlage das amtliche Höhenbezugssystem in Thüringen (DHHN92) mit anzugeben.

7. Straßenbaulastträger

Nach der Erstellung der Plangenehmigungsunterlage fanden bereits weitere Abstimmungen mit der DB Netz AG und dem Planungsbüro zum Vorhaben statt. Die zwischenzeitlich übergebende Entwurfsplanung mit Stand 29.06.2016 entspricht den getroffenen Abstimmungen. Der Besprechungsvermerk Ingenieurgesellschaft Gnauert u. Partner mbH vom 14.06.2016 (Anlage) ist Bestandteil der Stellungnahme; ergänzend ist aufzunehmen:

- Alle Ver- und Entsorgungsmedien für die Fernbehandlungsanlage sind mit der im Vorfeld abgeschlossenen Baumaßnahme EÜ Azmannsdorfer Weg vorzuverlegen, so dass keine Fahrbahnaufbrüche in der neuen Straßenanlage erfolgen werden.
- Die Oberflächenentwässerung des anzuschließenden Rampenabschnitts hat ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu erfolgen.
- Für die Herstellung der Zufahrt ist eine Genehmigung beim Straßenbaulastträger einzuholen.

8. Straßenverkehrsbehörde

- Der Entsorgungsvorgang hat grundsätzlich am Abfallsammelplatz (außerhalb des öffentlichen Raumes) stattzufinden, um Rückstauauswirkungen / Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auszuschließen.
- Es ist sicherzustellen, dass für den inneren Entsorgungstransport verwendete Elektrofahrzeug nicht im öffentlichen Verkehrsraum wendet oder rangiert.
- Für die verkehrstechnische Absicherung zur nicht öffentlichen Zufahrt ist zu gegebenem Zeitpunkt ein Beschilderungsdetailplan zur Bestätigung der unteren Verkehrsbehörde vorzulegen.

9. Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Zusätzlich zu den in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

- Löschwasserversorgung: keine weiteren Anforderungen
- Zufahrten und Flächen der Feuerwehr: Die geplante Zufahrt muss den Forderungen der ThürBO §5 sowie der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Februar 2007) entsprechen. Abweichend zu Punkt 2 der Richtlinie muss die lichte Breite bei Zu- oder Durchfahrten mind. 3,50 m betragen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mind. 4 m betragen.

Wird der Zugang/Zufahrt durch ein Tor verschlossen, ist zur Gewährleistung des gewaltfreien Zutritts für Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr im Zufahrtsbereich ein Notschlüsseldepot (FSD 1) anzubringen. Diese Maßnahme ist mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Erfurt (Tel. 0361-7415061) abzustimmen. Die Vereinbarung Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 1) und die Freigabe der Schließung können kostenlos unter www.erfurt.de (Startseite>Rathaus>Stadtverwaltung>Ämter>Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) heruntergeladen werden.

- Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes: Die für die Erdungsmaßnahmen erforderlichen Ausrüstungsgegenstände sind auf dem Behandlungsbahnsteig in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten.

Zur Gewährleistung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist der Behandlungsbahnsteig mit einer fest verlegten Steigleitung "trocken" entsprechend DIN 14462 auszurüsten. Die Einspeiseeinrichtung nach DIN 14461 Teil 4 ist im Zufahrtsbereich und die Schlauchanschlussarmaturen nach DIN 14461 Teil 5 sind auf dem Bahnsteig in einem max. Abstand von 75 m in einem Schrank nach DIN 14461 Teil 2 einzubauen. Diese Maßnahme ist mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Erfurt (Tel. 0361-7415061) abzustimmen.

Auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004, BGBl I S. 2179 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 "Maßnahmen gegen

Brände" sind alle Arbeitsstätten mit Feuerlöschern auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich in Griffhöhe anzubringen. Eine Kennzeichnung des Standortes ist nur dann erforderlich, wenn die Feuerlöscher als solche nicht erkennbar sind.

- Organisatorischer Brandschutz: Für die Anlage ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 zu erarbeiten. Die Brandschutzordnung ist den Beschäftigten aktenkundig bekannt zu geben.

Anlage